



Die Staatenlosigkeit und drohende Abschiebung von Robert A. als Ausdruck von strukturellem Antiziganismus

Die Kompetenzstelle gegen Antiziganismus (KogA) der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten kritisiert den Umgang mit Robert A. als Beispiel für strukturellen Antiziganismus. Seit über 30 Jahren lebt Robert A. in Deutschland, ist jedoch staatenlos und akut von Abschiebung bedroht. Eine umfassende Aufarbeitung und grundlegende Veränderungen im Umgang mit Antiziganismus sind dringend notwendig. In unserer Stellungnahme schildern wir, wie im Fall von Robert A. historisches Unrecht in der Gegenwart weiterwirkt.

Robert A. kam als Kind von Eltern, die vor dem Krieg aus Jugoslawien flohen, in den Niederlanden zur Welt. Mit 8 Monaten kam er nach Deutschland. Dies ist jetzt über 30 Jahre her. Robert A. gilt als staatenlos. Er wird seit Jahren geduldet und ist ausreisepflichtig. Seine schon beschlossene Abschiebung wurde im Juli 2024 im letzten Moment abgebrochen. Jüngst sah eine Härtefallkommission keine Härte in seinem Fall, wodurch seine Situation weiter extrem prekär ist und er akut von der Abschiebung nach Serbien bedroht ist. Ein Land, in dem er noch nie gewesen ist. Als Rom ist er dort von einer Situation bedroht, die für Roma* als katastrophal beschrieben werden muss¹.

In unserer Stellungnahme geht es explizit nicht um mögliche rassistische Motive oder individuelle Diskriminierung im Umgang mit Robert A., sondern um diskriminierende Strukturen, die historisch gewachsen sind und Roma* strukturell benachteiligen, gleichberechtigte Teilhabe verunmöglichen und Abschiebungen zugrunde liegen.

Die erzwungene Staatenlosigkeit als historisch bedingte Diskriminierung

Mit dem 1935 verkündeten „Reichsbürgergesetz“ betrieben die Nationalsozialist*innen die systematische Ausbürgerung von Sinti* und Roma* im Deutschen Reich. Auch in der BRD wurden Sinti* und Roma*, auf der Grundlage der Vorstellung einer ethnisch-kulturell homogenen Bevölkerung, die Rückkehr in die Staatsbürgerschaft erschwert oder verweigert, teilweise bis heute². Die nationalsozialistischen Besatzer*innen verfolgten und ermordeten darüber hinaus, gemeinsam mit der willigen Zivilverwaltung von Ministerpräsident Milan Nedić, auch auf dem Gebiet des heutigen Serbiens Sinti* und Roma*, Jüdinnen*Juden und weitere Gruppen. Diese Verfolgungs- und Kollaborationsgeschichte wird im heutigen Serbien zusehends geschichtsrevisionistisch umgedeutet, während der Antiziganismus unaufgearbeitet fortwirkt. In der Folge trafen die Jugoslawienkriege die Roma* besonders hart. So wurden Roma* vertrieben, ihr Eigentum zerstört oder in den Besitz anderer gegeben. Viele Roma* musste fliehen und nicht wenig verloren mit dem Zerfall Jugoslawiens ihre Staatsangehörigkeit. Die Folgestaaten Jugoslawiens zeigten und zeigen bei geflüchteten Roma* wenig Interesse daran, ihre Staatsangehörigkeit anzuerkennen, ebenso wenig zeigen sich Deutschland oder andere Länder, in die Roma* flüchten mussten, willens die Staatenlosigkeit der

1 Der Tagespiegel schildert exemplarisch die Situation eines Rom, der als Staatenloser nach Serbien abgeschoben wurde <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/wie-serbien-in-der-corona-pandemie-seine-minderheiten-vergisst-6865426.html>

2 Viele Holocaustüberlebende der Sinti* und Roma* sahen sich so nach 1945 gezwungen Gerichtsverfahren anzustrengen, um ihre Staatsbürgerschaft zurückzuerhalten. Siehe zur Thematik der Ausbürgerungen den Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus, S.73ff.



Betroffenen zu beenden³. Die Staatenlosigkeit wird allerdings auch nicht formell anerkannt, wodurch sich die rechtliche Situation der Betroffenen verbessern würde, stattdessen werden sie häufig in einem rechtlichen Vakuum einer ungeklärten Identität⁴ gehalten. Dank Rückübernahmeabkommen und Regelungen zu sicheren Herkunftsstaaten werden dennoch immer wieder die betroffenen Roma* abgeschoben.

Die Wirkung historischen Unrechts als Diskriminierung in der Gegenwart

Die beiden Sozialwissenschaftler Joe R. Feagin und Douglas Lee Eckberg prägten den Begriff „past-in-present discrimination“⁵, um zu beschreiben wie vergangenes willentliches Unrecht in der Gegenwart (auch nicht-intentional) weiterwirkt. Diese Form struktureller Diskriminierung sticht im Fall von Robert A. und in vielen anderen Fällen der Abschiebung und Staatenlosigkeit von Roma* besonders hervor. Die scheinbar neutrale Aktenlage der Gegenwart entfaltet vor dem Hintergrund der gezielten Verfolgung und Diskriminierung in der Vergangenheit, in Form des Entzugs- und der verweigerten Wiedergabe einer Staatsangehörigkeit, eine diskriminierende Wirkung.

Die Staatenlosigkeit und der aufenthaltsrechtliche Nicht-Status der Duldung verknüpft sich im Fall von Robert A. Der Berichterstattung zufolge stand auf Robert A.'s Geburtsurkunde der Nachname seiner Mutter, bei der Registrierung in Deutschland gaben die Eltern den Nachnamen seines Vaters an. Scheinbar Grund genug die Identität als ungeklärt einzustufen und 30 Jahre lang eine Lösung in Form eines regulären Aufenthaltstitels zu blockieren. Die Duldung ist ein andauernder Status der Statuslosigkeit, da sie einzig die Aussetzung einer Abschiebung bedeutet. Die Geschichte von Robert A. verweist auf die Bedeutung des von Hannah Arendt geprägten Konzept des Rechts, Rechte zu haben⁶ als Bedingung überhaupt in den Schutzstatus weiterer rechtlicher Normen zu gelangen. Robert A. wurde ohne eigenes Verschulden systematisch von Rechten ausgeschlossen. Die historische Praxis der gezielten Ausbürgerung im Nationalsozialismus und der Verlust von Staatsangehörigkeit durch den Zerfall Jugoslawiens wirken hier weiter. Im Dreiklang von Staatenlosigkeit, Identitätsverweigerung und Duldung muss Robert A. alle paar Monate zur Ausländerbehörde, um seine Duldung verlängern zu lassen, Miet- und Arbeitsverträge oder auch Ausbildungsverhältnissen bewilligt zu bekommen. Bewilligungen, die ihm wiederholt verweigert wurden. So wurde ihm etwa der Umzug in eine andere Stadt, für die Aufnahme einer Tätigkeit untersagt. Für die Bestreitung seines Lebensunterhalts war er somit auf Sozialleistungen angewiesen. Für Drogenhandel wurde er verurteilt. Der Bezug von Sozialleistung gilt als Grund für die weitere Verweigerung eines gesicherten Aufenthaltstitel, Kriminalität begründet ein besonderes Abschiebeinteresse seitens der Behörden. Als es Robert A. endlich gelang in den Niederlanden eine Geburtsurkunde mit seinem korrekten Namen zu erhalten, mit der Hoffnung, dass sich seine Situation nun verbessern würde, galt seine Identität für die Behörden als geklärt. Zynischerweise

2

³ Das Roma Antidiscrimination Network (RAN) schildert die Zusammenhänge der strukturellen Diskriminierung, Verfolgung und Nicht-Anerkennung von Roma* in folgendem Artikel ausführlich: <https://ran.eu.com/roma-unerwünscht-eine-kurze-geschichte-der-flucht-und-migrationsabwehr-von-1990-bis-heute/> (abgerufen am 18.09.24).

⁴ Das Element der Nicht-Identität zählt zu einer bedeutenden Sinnstruktur des Antiziganismus. (Freckmann, Magdalena: Das Element der Nicht-Identität im Antiziganismus, ZRex – Zeitschrift für Rechtsextremismusforschung, 1-2022, S. 41-52.

⁵ Feagin, J. R., & Eckberg, D. L. (1980). Discrimination: Motivation, Action, Effects, and Context. Annual Review of Sociology, 6, 1–20.

⁶ Arendt, Hannah (2001): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft: Antisemitismus, Imperialismus, Totalitarismus, 8. Aufl. München.



Anlass, ihn bei einem seiner nächsten Termine bei der Ausländerbehörde in Abschiebehaft zu nehmen. Während der bereits laufenden Abschiebung, wurde diese nach Protesten in Chemnitz und online noch vom Sächsischen Innenminister abgebrochen. Am Freitag, 13.09.24 entschied eine Härtefallkommission über seinen Fall. Diese konnte allerdings keine besondere Härte erkennen und empfahl keinen Aufenthaltstitel aus „humanitären oder persönlichen Gründen“ zu erteilen⁷.

Es ist leider nicht das erste Mal, dass KogA sich zu Antiziganismus in Fällen von Abschiebungen äußern muss. Bereits 2021 sorgte die Abschiebung einer Romni aus Celle und ihrer 6-jährigen Tochter für deutliche Kritik⁸. Wie damals, beinhaltet auch der Fall aus Chemnitz das, was wir meinen, wenn wir von Antiziganismus als einem historisch hergestellten, sich in den Formen verändernden, gesellschaftlich etablierten Rassismus mit gewaltförmigen Praktiken sprechen.

Wir schließen uns für die Anerkennung struktureller Diskriminierung als Folge von unaufgearbeitetem Antiziganismus und für dessen Bekämpfung den vielfältigen Erkenntnissen und Empfehlungen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus⁹, des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma sowie des Roma Antidiscrimination Networks an und fordern:

- **Einen gesicherten Aufenthaltsstatus für Robert A.** und andere Betroffene
- **Einen unbedingten Abschiebestopp und sichere Bleibeperspektiven** für alle Roma* als ersten Schritt der Bundesrepublik Deutschland der historischen Verantwortung gegenüber Sinti* und Roma* in Europa nachzukommen
- **Die Etablierung von sicheren Migrations- und Schutzmechanismen für Roma***
- **Ein Ende der Staatenlosigkeit für alle Sinti* und Roma* und für andere Betroffene**¹⁰
- Die **umfassende Aufarbeitung und Entschädigung von historischem Unrecht gegenüber den Sinti* und Roma* Europas**
- Die **umfassende Erforschung, Anerkennung und den Abbau von struktureller Diskriminierung** bzw. institutionellem Rassismus/Antiziganismus/Antisemitismus

3

⁷ <https://taz.de/Staatenlos-in-Deutschland/!6037224/> (abgerufen am 17.09.24)

⁸ Zur Stellungnahme von 2021: <https://koga-sng.de/wp-content/uploads/2021/07/Abschiebung-Romnja-Celle-Stellungnahme-KogA-290721.pdf> (abgerufen am 18.09.24)

⁹ Im Fall von Robert und ähnlichen Fällen sind vor allem die folgenden Empfehlungen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus berührt:

- Die „Umfassende Anerkennung des nationalsozialistischen Genozids an Sinti_ze und Rom_nja“
- die „Anerkennung von geflüchteten Rom_nja als besonders schutzwürdige Gruppe“,
- „die menschenrechtlich nicht haltbare Einstufung von Serbien, Nordmazedonien, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Montenegro und dem Kosovo als „sichere Herkunftsstaaten“ zurückzunehmen

¹⁰ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2020-003632_DE.html (abgerufen am 17.09.24)